Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Ulmer Straße - Änderung und Erweiterung“ in Ochsenhausen

EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEITEN DES ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Planungsträger:

STADT OCHSENHAUSEN

Marktplatz 31

88416 Ochsenhausen

Bearbeiter:

Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Hörvelsinger Weg 6

89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 12.06.2019

.....

Regina Zeeb

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Manon Peuker, B. Sc. Biologie

1. Anlass / Aufgabenstellung

Die Stadt Ochsenhausen möchte am nordöstlichen Stadtrand entlang der Ulmer Straße ein Baugebiet erschließen. Betroffen sind die Flurstücke 1676, 1676/3, 1676/4, 1676/5 und 1678 (Teilfläche). Im nördlichen Teil ist ein Gewerbegebiet mit der Grundflächenzahl 0,6 ha, sowie im Süden ein Wohngebiet mit der Grundflächenzahl 0,4 geplant. Die Gesamtfläche beträgt ca. 13,7 ha.

Zur Prüfung der Betroffenheit des Artenschutzes wurde die vorliegende Einschätzung nach § 44 BNatSchG erstellt.

2. Bestandsbeschreibung

Im östlichen Teil des Plangebietes (Flurstück 1676/4 und 1676) befindet sich ein Anwesen, welches zum Osten durch den Rösenenweg und nach Norden durch einen Landwirtschaftsweg (Flurstück 1678) abgegrenzt wird. Nordöstlich des Anwesens befindet sich ein Baumgruppe aus Nadel- und Laubbäumen, v.a. Fichten (*Picea* spec.) und Ahorn (*Acer* spec.), welche einen Weiher säumen. Diese Baumgruppe grenzt das Vorhabensgebiet nach Norden ab und geht in eine Baumhecke aus Eichen und Fichten und Haselbüschen entlang des Weges (Flurstück 1678) über. Mittig, etwas nach Osten versetzt befinden sich ein Wohnhaus und eine Garage. Diese Gebäude werden nach Osten durch eine hohe Baumhecke, ebenfalls aus Nadel- und Laubbäumen, v.a. Fichten (*Picea* spec.), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Birken (*Betula pendula*) zum Rösenenweg abgeschirmt. Die Baumhecke zieht sich bis zur Mitte der nördlichen Grenze des Anwesens. Westlich an die Baum- und Heckenbestände sowie das Wohnhaus schließt sich eine Frisch-/Fettwiese an, geprägt von u.a. Margeriten, Hahnenfußgewächsen und Löwenzahn. Mittig, an der westlichen Grenze des Anwesens (Grenze von Flurstück 1676 zu 1676/5) befindet sich ein Obstbaum-Hochstamm. Nordwestlich am Baum- und Heckenbestand befinden sich auf der Frisch-/Fettwiese einige Erdflächen, welche nur spärlich bewachsen sind.

Auf dem westlichen Teil des Plangebietes (Flurstück 1676/5 und 1676/3) befinden sich zwei Grundstücke mit Wohnhäusern. Das Wohnhaus auf Flurstück 1676/5 befindet sich mittig im westlichen Teilbereich des Plangebiets und wird von einer Frisch-/Fettwiese umgeben. Im Osten an die Frisch-/Fettwiese des Anwesens angrenzend, befinden sich ein kurzer Heckenzug entlang des Wohnhauses sowie ein Einzelbaum (Obstbaum). Ein weiterer, kurzer Heckenzug befindet sich auf der Nordseite des Hauses. Vor diesem Heckenzug ist ein kleiner überdachter Lagerplatz angebracht. Ein geteerter Weg führt von der Ulmer Straße (Norden) in einem Bogen entlang des Grundstücksrandes zum Wohnhaus hin, sowie ein kleiner Fußweg (Süden) von einer geteerten Parkfläche, welche sich mittig des westlichen Teil des Plangebietes an der Ulmer Straße befindet. Das Grundstück wird zur Ulmer Straße von einer Baumhecke bestehend aus Haselnuss (*Corylus avellana*) und Purpurhasel (*Corylus maxima „purpurea"*) abgegrenzt. Nördlich befindet sich ein weiteres Wohnhaus mit einer Rasenfläche nach Westen, welches zur Ulmer Straße ebenfalls von einem Heckenzug abgegrenzt wird. Eine geteerte Zufahrt grenzt das Plangebiet hier nach Süden ab. Hinter dem Haus, nach Osten befinden sich ein geteerter Hof sowie eine Rasenfläche, ein Schuppen und ein kleiner Garten.

Abbildung 1: Luftbild mit Umgriff des Bebauungsplans (rot gestrichelt)

3. Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Bebauungsgebiet, welches sich am nordöstlichen Rand der Stadt Ochsenhausen befindet, soll als Baugebiet ausgewiesen und in ein Wohn- und Gewerbegebiet umgewandelt werden.

Die bestehenden Wohnhäuser sollen dafür nicht abgerissen werden und auch der Baum- und Gehölzbestand im Nordosten des Plangebietes um den Weiher herum soll bestehen bleiben. Der Baum- und Heckenbestand entlang des Rösenenwegs (Osten) wird, laut Planung gefällt, ebenso wie die Baumhecke, welche das Plangebiet nach Norden hin abgrenzt. Die Frisch-/Fettwiese auf Flurstück 1676 und 1676/5 sollen in ein Baugebiet umgewandelt werden und neue Wohn- und Gewerbeflächen bieten. Von der Ulmer Straße her soll von Norden eine Sackgasse mit Wendeschleife in das Baugebiet führen. Entlang der Straße und zwischen dem Wohn- und Gewerbegebiet ist ein Streifen Straßenbegleitgrün geplant.

4. Auswirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenbestand aufgelistet.

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)
   - Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
   - Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
   - Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baumfällungen, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
   - Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben
   - Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch die Bebauung
   - Verlust von Lebensräumen, Brut- und Nahrungshabitaten
   - Verlust von klimawirksamen Strukturen (Gehölzbestand)
   - Verlust von für die Grundwasserneubildung wichtige Flächen durch Versiegelung

5. Methodik

Um eine Aussage über das Vorkommen von Lebensräumen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten treffen zu können, wurde auf der Vorhabensfläche eine Biotoptypenkartierung[1] vorgenommen. Anhand der angetroffenen Lebensraumtypen wurden die möglichen Zielarten aus dem Ziel-Arten-Konzept (ZAK) der LUBW[2] abgefragt. Für die saP-relevanten Arten (in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten) aus dieser Artenliste wird eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind für diese Arten Auswirkungen zu prüfen, die sich einerseits durch den Bau, andererseits durch das geplante Vorhaben ergeben können und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festzulegen.

6. Ergebnisse der ZAK-Abfrage und Einordnung der Arten

Die ZAK-Abfrage[3] wurde für die angetroffenen Lebensraumtypen A3.3 „Weiher, Teiche, Altarme und Altwasser", A5.1 „Tauch- und Schwimmblattvegetation", D2.2.2 „Grünland frisch und nährstoffreich", D6.1.2 „Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte", D2.6 „Baumbestände", D6.2 „Obstbaumbestände" und F1 „Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe,

[1] Begehung durch Zeeb & Partner am 31.05.2019

[2] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/, abgerufen am 05.06.2019

[3] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept – Zwischenbericht vom 05.06.2019 für die Stadt Ochsenhausen („ZAK-Bericht")

Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen, ohne dauerhaft vom Mensch bewohnten Räume" im Naturraum 4. Ordnung „Holzstöcke" für die Stadt Ochsenhausen durchgeführt (s. auch Anlage 2). Die laut ZAK-Bericht zu berücksichtigenden Tierarten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: SaP-relevante Arten aus dem ZAK-Bericht

RLBW= Rote Liste Baden-Württemberg für Tiere, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2004). Einträge: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnstufe; i = gefährdete wandernde Art; G = Gefährdung anzunehmen

Artname (deutsch)	Artname (lateinisch)	Rote Liste BW
Vögel		
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	3
Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	V
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	V
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	2
Baumfalke	*Falco subbuteo*	3
Baumpieper	*Anthus trivialis*	3
Dohle	*Corvus monedula*	3
Grauspecht	*Picus canus*	V
Kuckuck	*Cuculus canorus*	3
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3
Rebhuhn	*Perdix perdix*	2
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	3
Wendehals	*Jynx torquilla*	2
Rotmilan	*Milvus milvus*	-
Amphibien		
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	G
Laubfrosch	*Hyla arborea*	2
Springfrosch	*Rana dalmatina*	3
Reptilien		
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V
Säugetiere ohne Fledermäuse		
Biber	*Castor fiber*	2
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G
Fledermäuse		
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	2
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus*	G
Rauhhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	i

Artname (deutsch)	Artname (lateinisch)	Rote Liste BW
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	i
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3
Libellen		
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	1
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	1
Weichtiere		
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2!
Käfer		
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	oE

Die oben aufgeführten Arten müssen in Bezug auf das Vorhabensgebiet folgendermaßen eingeordnet werden:

Vögel: Einige der genannten Arten (Lachmöwe, Schwarzhalstaucher, Baumpieper, Teichhuhn und Wendehals) sind für die Region nicht als vorkommend gemeldet[4]. Von einem Vorkommen dieser Arten ist daher nicht auszugehen.

Als vorkommend gemeldete Arten, jedoch keine geeignete Brut- oder Nahrungshabitatstrukturen findend sind Kuckuck, Rauchschwalbe, Rotmilan und Rebhuhn. Auch konnte kein Weißstorchnest in der Nähe ausgemacht werden, weshalb für diese Arten ebenfalls von keinem Vorkommen ausgegangen werden kann.

Der Zwergtaucher ist als vorkommend gemeldet und findet auch geeignete, als Bruthabitat dienende Strukturen. Auch Baumfalke, Dohle, Grauspecht und Mehlschwalbe finden geeignete Brut- und Nahrungshabitatstrukturen. Ein Vorkommen dieser Arten ist daher nicht auszuschließen. Auch dürften Arten der Siedlungen (ubiquitäre Vogelarten) wie z.B. Amsel, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling, Haussperling etc. vorkommen.

Die Fällung von Gehölzen muss daher außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) auszuschließen. Außerdem wird eine Brutvogelkartierung zur Abklärung weiterer Betroffenheit empfohlen.

Amphibien: Der Kleine Wasserfrosch, Laubfrosch und Springfrosch sind in dieser Region nicht gemeldet[5]. Von einem Vorkommen dieser Arten im Vorhabensgebiet ist jedoch nicht sicher auszuschließen. Eine Kartierung ist vor Baubeginn daher notwendig.

[4] Gedeon et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten
[5] Bundesamt für Naturschutz (BfN): Artensteckbriefe-Verbreitung: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/, abgerufen am 06.06.2019

Reptilien: Für die Zauneidechse befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse: Spuren wie Nagespuren an Bäumen oder Biberrutschen, die auf die Anwesenheit eines Bibers hindeuten, konnten nicht gesichtet werden. Auch ist der Biber[6] ist im Vorhabensgebiet nicht gemeldet, weshalb sein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Die Haselmaus[7] ist im Vorhabensgebiet jedoch als vorkommend gemeldet und findet auch geeignete Brut- und Nahrungshabitatstrukturen. Eine Haselmauskartierung ist vor Baubeginn daher durchzuführen.

Fledermäuse:
Ein Quartier von Fledermäusen in den bestehenden Gehölz- und Laub-/Nadelbaumbeständen, sowie an dem Schuppen kann nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die bestehenden Gehölze und Gebäude Fledermäusen als Leitstrukturen dienen. Die Freiflächen könnten für Jagd- und Überflüge genutzt werden. Vor Baubeginn ist daher eine Fledermauskartierung notwendig.

Libellen: Die Große Moosjungfer und die Sibirische Winterlibelle sind in dieser Region nicht gemeldet[8]. Ein Vorkommen der Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Weichtiere: Die Zierliche Tellerschnecke[9] ist in dieser Region ebenfalls nicht als vorkommend gemeldet. Ein Vorkommen dieser Art ist daher auszuschließen.

Käfer: Auch der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer ist in dieser Region nicht gemeldet[10], sodass auch das Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch die geplante Bebauung der Vorhabensfläche ist vor Baubeginn eine Kartierung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse vorzunehmen. Auch eine Haselmauskartierung ist im Vorfeld der Bebauung empfehlenswert. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist auszuarbeiten.

---

[6] Bundesamt für Naturschutz: Lebensraumtypen Arten: Steckbrief Biber (06.06.2019)
[7] Bundesamt für Naturschutz: Lebensraumtypen Arten: Steckbrief Haselmaus (06.06.2019)
[8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept: Artensteckbrief Libellen-Verbreitung in Baden-Württemberg (06.06.2019)
[9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept: Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke-Verbreitung in Baden-Württemberg (06.06.2019)
[10] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept: Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer-Verbreitung in Baden-Württemberg (06.06.2019)

7. Weitere vorkommende Artengruppen

Weitere zu betrachtende Arten dürften aufgrund der Lage am Rande der Stadt sowie im Siedlungsbereich, ubiquitäre Vogelarten sein (s. auch Kap. 5, Einordnung Vögel). Die Bäume im Vorhabensgebiet könnten von unterschiedlichen Vogelarten zur Nestanlage genutzt werden. Im Falle von Baumfällungen muss dies außerhalb der Brutzeit erfolgen, da sonst möglicherweise ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme zur Vermeidung und Minderung kann ein Verbotstatbestand jedoch ausgeschlossen werden.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind durchzuführen, um einen Verbotstatbestand durch die Umsetzung der Baumaßnahmen auszuschließen:

- Fällen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. – 30.09.) sowie außerhalb der Nutzung von Fledermäusen als Sommerquartiere (April bis Oktober)

Zudem sind vor Baubeginn die Ausarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und die Kartierung der Artengruppen Vögel und Amphibien, sowie eine Fledermaus- und Haselmauskartierung durchzuführen.

9. Verwendete Literatur

Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. http://www.ffh-anhang4.bfn.de/

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. 791-8-1

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in der Fassung vom v. 29.07.2009; in Kraft getreten am 01.03.2010

Gedeon, Grüneberg, Mitschke et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Kleve.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept – Zwischenbericht vom 06.06.2019 für die Stadt Ochsenhausen („ZAK-Bericht")

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept: Artensteckbriefe, abgerufen am 06.06.2019

Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Artensteckbriefe-Verbreitung: https://ffh-anhang4.bfn.de: abgerufen am 06.06.2019

Anlagen:

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: ZAK-Bericht

Anlage 1: Fotodokumentation

Blick auf das Anwesen (vom Rösenenweg nach Norden blickend). Im Vordergrund ist die Baumhecke, bestehend v.a. aus Fichten entlang der Grenze des Plangebietes.

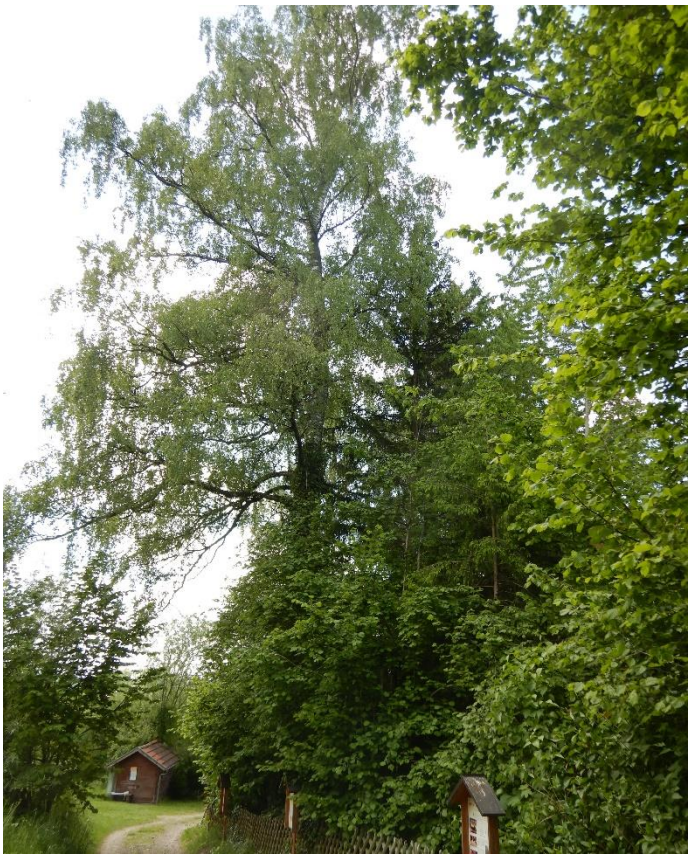

Blick von Norden nach Süden (Rösenenweg): Birken und Haselnuss entlang der östlichen Grenze des Plangebietes bilden eine Baumhecke entlang des Anwesens.

Garage des Anwesens, sowie Holzlagerplatz.

Weiher im Nordosten des Plangebietes, von Laub- und Nadelbaumbestand umgeben.

Blick entlang der nördlichen Grenze auf die Baumhecke bestehend aus u.a. Haselnuss, Buchen, Fichten, Blick von Osten nach Westen.

Frisch-/Fettwiese an das Anwesen angrenzend. Im Hintergrund sind die Obstbäume zu sehen, sowie das Wohngebäude welches sich im westlichen Teil des Plangebietes befindet.

Wohnhaus im nordwestlichen Teil des Plangebietes liegend mit Obstbaum im Vordergrund und der geteerten Zufahrt.

Mauer und Hecke, die das Plangebiet nach Westen zur Ulmer Straße abgrenzen.

Hof und Zufahrt zum Wohnhaus südwestlich im Plangebiet. Links befindet sich der Garten an der Garage. Rechts sind Hof und Garten zu erkennen.

ANLAGE 2: ZAK-BERICHT